

Bild 1

Auf dieser Waldstraße, die am Ortsrand von Partenstein beginnt und in den Reichengrund führt, ging Unterförster Gerstner seinerzeit auf Kontrollgang in den Lohrer Stadtwald. Die heute geteerte Straße führt in der Verlängerung in ein hoch gelegenes, ausgedehntes Waldgebiet, das von den Ortschaften Partenstein, Krommenthal, Neuhütten und Rechtenbach etwa gleich weit entfernt liegt und von Bewohnern aus diesen Gemeinden zu allen möglichen legitimen und auch illegitimen Sammelzwecken aufgesucht wurde.



Hans Schönmann

## Der Tod des Unterförsters Joseph Gerstner

*Der Unterförster Gerstner wurde während der Dienstausbübung im Lohrer Stadtwald überfallen, getötet und am Tatort verscharrt. Wer vermochte der »Ausgelassenheit der Lohrer und Rechtenbacher Waldfrevler« zu widerstehen? Der lange Titel eines Aktes im Staatsarchiv Würzburg (MRA Forst 446 K 197) klingt lapidar, doch er enthält den Stoff für ein Kriminalstück: »Die Anstellung, Dienstinstruktion und Besoldung des zu Lohr angestellten gemeinheitlichen Unterförsters Gerstner, dessen rätselhaftes Verschwinden, Wiederbesetzung seiner Stelle mit dem Unterförster Kunkel«.*

Was hatte sich im Hochsommer des Jahres 1810 ereignet? Der Lohrer Unterförster Joseph Gerstner verschwand eines Tages spurlos während der Ausübung seines Dienstes in der Abteilung Reichengrund im Stadtwald von Lohr. Im Schriftverkehr der nachforschenden Behörden findet sich eine Bemerkung, die eine Erklärung für den gewaltsamen Tod des Unterförsters Gerstner liefern könnte: Er soll bei der Ausübung seines Dienstes *eine etwas exzessive Strenge* an den Tag gelegt haben. Viele Festnahmen, Hausdurchsuchungen und hohe Geld-, ja Gefängnisstrafen wegen »Waldfrevels« waren auf sein Konto gegangen. Oftmals hatte es sich bei den »Straftaten« lediglich um das Rupfen von Waldgras in einem eingehegten Bezirk gehandelt. Die Stimmung in der Bevölkerung von Lohr, Rechtenbach, Wombach, Rodenbach, Partenstein, Wiesthal, Krommenthal, Sackebach und Neuhütten – sie alle grenzen an den Lohrer Stadtwald – war deshalb aufge-

heizt, die gedemütigte, zum Teil verarmte Bevölkerung zu allem entschlossen.

In der Februarausgabe 2004 dieser Zeitschrift wurde über einen Fall aus dem Jahr 1766 berichtet, bei dem die brutale Macht ausübung durch einen Staatsdiener und zugleich die verwerfliche, ja Menschen verachtende Amtsanmaßung des staatlich-kurmainzischen Revierjägers Johann Georg Renger, dessen Dienort ebenfalls Lohr war, auf üble Weise zum Ausdruck kommen. Weil Renger obendrein durch seine Ungeschicklichkeit eine tätliche Auseinandersetzung mit Krommenthaler Waldgrassammlern provoziert hatte, bei der ihm sein Gewehr in Notwehr abgenommen worden war, machte er bei seiner Strafanzeige unwahre Angaben, die zur Einlieferung von vier Geschwistern ins Aschaffenburg und später ins Mainzer Zuchthaus führten. Es stellte sich seinerzeit bei den Vernehmungen heraus, dass derselbe Revierjäger in Ausübung seines Dienstes bereits acht Menschen erschos-

## Des Unterförsters früher Tod

sen hatte und auch nicht davor zurückgeschreckt war, einer schwangeren Frau den Arm zu brechen.

Der jetzt zu berichtende Fall, der sich 44 Jahre später ebenfalls im Lohrer Stadtwald abspielte, stellt sozusagen das Gegenstück zum Fall Renger dar, denn diesmal zieht der Staatsvertreter den Kürzeren. Das Drama lässt sich wie folgt rekonstruieren. Am Samstag, dem 11. August 1810, erstattete das Oberamt Lohr Bericht an die Großherzogliche Hohe Landesdirektion wegen des spurlosen Verschwindens von Gerstner. Zu diesem Zeitpunkt war Gerstner aber mit größter Wahrscheinlichkeit schon tot, von wild entschlossenen Männern am vorausgegangenen Montag, 6. August, im Wald umgebracht und verscharrt worden. Sein Leichnam wurde niemals gefunden.

Die Behörde war durch einen anberaumten und von Gerstner nicht wahrgenommenen Termin auf den Fall aufmerksam geworden: *Seit am Montage wird Unterförster Gerstner vermißt. Seit am Donnerstage wurde es auffallend, da er verschiedener Rügen wegen an das Vogteiamt dahier vorgeladen war und nicht erschienen ist. Die bisher angestellten Nachforschungen geben nach anliegendem Berichte kein weiteres Resultat, als daß er am Montage in seiner gewöhnlichen Kleidung mit einem Gewehr ausgegangen, um Mittag wohl durchnäßet beim Unterförster Boller zu Partenstein angekommen, dann nach dem Reichengrund zu gegangen und zuletzt am Krummenthaler Wege gesehen worden ist. Dort sind die dichtesten Stadtwaldungen, welche den Krummenthaler Grasfrevlern zunächst ausgesetzt sind. Es ist möglich, daß er sich in der Dickung, um aufzupassen, niedergesetzt und durch die nasse Witterung hilflos sein Leben eingebüßt hat. Man wird einen förmlichen Streifzug vornehmen und den Erfolg unterthänig anzeigen.*

Lohr, am 11. August 1810. Hofmann

Dem Schreiben der Stadt Lohr ist der Bericht des Stadtvogteiamtes Lohr beigefügt: *Nach der erhaltenen Weisung habe ich durch das Forst- und Polizeipersonale wegen dem Unterförster Gerstner in den benachbarten Orten, Jäger- und Forsthäusern Erkundigungen einziehen lassen, mehr aber nicht erfahren können, als daß er am Montag früh nach Partenstein gekommen, mit dem dasigen Unterförster*



**Bild 2**

***Der mittlere Abschnitt des Reichengrundes war Standort von Waldglashütten. Drei Plätze konnten mittlerweile lokalisiert werden. Die Glashütten arbeiteten im 16. und 17. Jahrhundert. Wahrscheinlich trägt der Reichengrund deswegen seinen Namen, denn nicht nur die Bestände der frühneuzeitlichen Glashütten waren reiche Leute, auch die umliegende Bevölkerung hatte in der Regel teil an ihrem wirtschaftlichen Erfolg.***

*Boller zu Mittag gegessen, wegen Grasfrevler Spuren und Haussuchung vorgenommen und nachmittags nach dem Reichengrund gegangen, wo er mit den Töchtern des Herrn Pfarrer Müller von Partenstein gesprochen; auch sollen ihn die Holzhauer den Berg hinauf gegen Krummenthal zu gehen gesehen haben. Weitere Spuren hat man nicht. Ich habe zur Sicherung seines Vermögens vorläufig durch Obsignazion seines Wohnzimmers gerichtlich eingeschritten. Seine Entfernung selbst ist auffallend und erregt in mancher Hinsicht besonders wegen seiner etwas exzessiven Strenge in den Anzeigen einen besorglichen Verdacht. Obgleich ihm ohne äußere Gewaltthätigkeit ein Unfall zugestoßen seyn kann, so scheint mir doch seine Anstellung als Unterförster die Polizei unbedingt aufzufordern, in jenen Gegenden, wo er zuletzt gesehen worden, einen Streifzug zu veranstalten, um wegen einer allenfallsigen erlittenen Gewaltthätigkeit Gewißheit zu erhalten. Sollte sich bei der Inventur seiner Effekten in seinen Papieren etwas näheres über seine Entfernung vorfinden, so werde ich ungesäumt die gte. Anzeige machen.*

Lohr am 11ten August 1810. Anselm.

Eine knappe Woche später verfasst auch die *Gemeinheitliche Forstmeisterei Lohr* einen Brief an die Landesregierung. Die Leitung dieser Dienststelle hatte damals kein Geringerer als Stephan Behlen inne, Forstmeister des Spessarts und Autor eines bedeutenden Buches

(BEHLEN, Stephan, 1827: Der Spessart. Versuch einer Topographie dieser Waldgegend): *Seit dem 6. dieses Monats wird Unterförster Gerstner von Lohr vermisst, ohne daß es den bisherigen Bemühungen der dortigen Forstbedienten gelungen ist, die Ursache dieses Verschwindens zu entdecken. An dem oben verzeichneten Tage verließ Gerstner morgens früh Lohr, um in Partenstein eine Haus Visitation vorzunehmen; nach vollbrachten Geschäften ging Gerstner nachmittags von Partenstein ab und den sogenannten Reichengrund hinaus, in solchem wurde er noch von einigen mit Heidelbeer Pflücken beschäftigten Mädchen wahrgenommen. Es möchte unzweifelhaft sein, daß Gerstner eines gewaltsamen Todes gestorben ist; die Forstbedienten setzen ihre Untersuchungen fort, auch hat die Polizei Streifungen angeordnet.*

Indem ich Hohe Landesdirektion von diesem befremdenden Vorfall die schuldige Anzeige unterthänig zu machen nicht säume, behalte ich mir die weitere Vorlage, soviel über die Wiederbesetzung der wahrscheinlich erledigten Unterförsterstelle als über die Einleitung jener Maasregale gehorsamst vor, welche die Sicherheit des Forstpersonals im Dienste erheischt.

Aschaffenburg am 15ten August 1810.  
Behlen.

Ebenfalls am 15. August meldet das Stadtvogteiamt Lohr an das Oberamt in Lohr: *Nach der erhaltenen Weisung sind nicht allein in der Gegend, wo Gerstner das*

letztmal gesehen worden, Streifgänge angestellt worden, sondern ich habe auch das Vogteiamt Rothenbuch zu gleicher Beiwirkung requiriert. Allein man hat keine Spuren entdeckt, auch unter seinen Papieren hat sich nicht das Mindeste vorgefunden, was auf seine Entfernung Bezug haben könnte. Es ist ebenso möglich, daß ihm durch Gewalt, seye es von Wald- oder Wildfrevlern, ein Unfall begegnet ist, als der Fall denkbar ist, daß ihn durch Zufall mit seinem eigenen Gewehr oder durch Krankheit ein Unglück aufgestoßen seye, auch kann sich derselbe freiwillig entfernt haben. Nach meinem Gutachten durfte Gerstner in der Zeitung aufgefordert werden, sich binnen 4 Wochen auf seiner Dienststelle wieder einzufinden, ansonsten dieselbe weiter gegeben wird – auch demjenigen, welchem die Art, wie Gerstner allenfalls umgekommen, entdeckt, eine Belohnung von 20 Reichsthalern zugesichert werden.

Lohr am 15ten August 1810. Anselm.

Drei Tage später notiert das Oberamt Lohr: Ich lege die weitere Berichterstattung des Stadtvogteiamtes dahier unterthänig an. Nirgends eine Ursache der Ent-

fernung, nirgends Spuren des Lebens oder Todes! Beim Mangel aller Anzeigen lassen sich viele Möglichkeiten auf keine bestimmte Wahrscheinlichkeit zurückführen. Das Stadtvogteiamt schlägt eine Bekanntmachung und Vorladung in Zeitungen vor und 20 Reichsthaler Belohnung für den, welcher gegründete Entdeckungen von ihm macht. Es ist das letzte Mittel, außer dem Zufalle; es dürfte unmaßgeblich anzuwenden sein.

Lohr am 18. August 1810. Hofmann.

Auch Forstmeister Stephan Behlen meldet bald der Landesdirektion, dass die Hoffnung, dass sich der vermisste Unterförster Gerstner wieder einfinden könnte, täglich schwächer werde. Er schlägt deshalb vor, umgehend den Forstkandidaten Seipel von Burgjoß als einstweiligen Unterförster in Lohr provisorisch einzustellen, bis der Fall Gerstner geklärt sei.

18 Tage nach dem Verschwinden des Unterförsters Gerstner glaubt nun niemand mehr an eine positive Wendung in diesem mysteriösen Fall. Die Stelle muss rasch wieder besetzt werden, weil man zu Recht befürchtet, dass Holzdiebstähle und andere Waldfrevel wegen der fehlenden

Aufsicht noch zunehmen könnten.

Im Gerstner-Akt liegen drei Bewerbungsschreiben von Männern, die sich für die öffentlich ausgeschriebene Stelle eines Unterförsters in Lohr interessierten. Darunter befindet sich auch das Gesuch des in Partenstein stationierten Unterförsters Boller, den Gerstner kurz vor seinem Verschwinden aufgesucht hatte. Ein Abschnitt aus dem Bewerbungsschreiben ist aufschlussreich im Hinblick auf die Aufgaben eines Unterförsters im Lohrer Stadtwald. Boller schreibt nämlich: *Durch die 6-jährige Aufsicht und Verwaltung gesagter Waldungen habe ich die Gänge und Schleichwege der Frevler ausgespürt, ich bin dieselbe kundig und kenn die Frevler, besonders die Haupt-Frevler; welches von wesentlichem Belang zur Entdeckung und Verminderung der Frevel ist.*

Holzdiebstahl und andere Vergehen im Stadtwald waren demnach an der Tagesordnung. Der Förster beschäftigte sich folglich ganz überwiegend mit der Verhütung und Ahndung von derartigen Vergehen, was ihm quasi den Status eines Gesetzeshüters verlieh. In der Tat waren Förster damals nicht nur bewaffnet, sondern auch mit polizeilichen Vollmachten ausgestattet, wie Festnahmen und Hausdurchsuchungen, und vor allem – sie wurden von der Herrschaft gedeckt.

Das Gesuch des Unterförsters Boller von Partenstein vom 26. August wurde aber nicht berücksichtigt. Er entsprach wohl nicht in allen Punkten dem Bild, das man sich auf Seiten der Forstaufsicht von einem Nachfolger für Gerstner machte. Deshalb entwarf Forstmeister Stephan Behlen am 29. August 1810 in Aschaffenburg schriftlich ein Bild von jenem Mann, der die nicht ungefährliche Stelle eines Unterförsters in Lohr künftig bekleiden sollte: *Auch zur provisorischen Besetzung der Lohrer Unterförsterstelle gehört ein beherzter, unerschrockener Mann, welcher durch sein Äußeres imponiert und durch körperliche Kräfte sowohl, als durch Beweise seines Muthes die Ausgelassenheit der Lohrer und Rechtenbacher Frevler zu schrecken imstande ist. Es ist leider durch die Indolenz der Aemter bei Mißhandlungen der zum Schutze der Waldungen aufgestellten Personalien dahin gekommen, daß es bald besser ist, Frevler als Förster zu seyen.*



Bild 3

*Der obere Abschnitt des Reichengrundes soll seinerzeit, als das Unglück mit dem Unterförster Gerstner passierte, sehr dicht bewachsen und wohl auch ein wenig unheimlich gewesen sein. Das ist heute nur noch in Ansätzen der Fall, wie unser Foto beweist. Allerdings wuchsen damals noch keine hohen Fichten in diesem ortsfernen Tal, sondern Rotbuchen, Traubeneichen, Bergahorne, Birken, Hainbuchen, Salweiden, Öhrchenweiden und Wildobst.*

Fotos: Hans Schönmann

Der verschwundene Unterförster Gerstner wurde nie gefunden, sein Fall nicht aufgeklärt. Die letzten Lebenszeichen stammten, wie erwähnt, aus dem oberen Reichengrund, wo sich seinerzeit nach Bekunden des Stadtvogteiamtes die dichtesten Stadtwaldungen befanden, welche bevorzugt von Krommenthaler Grasfrevlern aufgesucht wurden. An dieser Stelle knüpft die Tragödie an die oben erwähnte aus dem Jahr 1766 an, wo es auch Krommenthaler sind, die mit dem Staatsvertreter in Konflikt geraten. Am Tag seines Verschwindens hatte auch Gerstner Spuren wegen Grasfrevlers im Stadtwald verfolgt und deshalb eine Hausdurchsuchung in Partenstein vorgenommen. Im Reichengrund hatte er nach dem Mittagessen noch die Töchter des evangelischen Pfarrers von Partenstein gesprochen, die dort Heidelbeeren pflückten. Kurze Zeit später haben Holzhauer den Förster den Berg hinauf in Richtung Krommenthal gehen sehen. Danach verlieren sich seine Spuren.

Wer den weitläufigen Lohrer Stadtwald mit seinen 4000 Hektar durchwandert, bekommt einen Eindruck von der Weite und Tiefe der schier endlos wirkenden Buchen-/Eichenwälder, und es wird einem klar, dass dieser große Wald das schwere Tuch des Schweigens über sehr viele Begebenheiten, ja Tragödien gelegt hat, die sich hier in mehr als tausend Jahren ereignet haben. Wir wissen zum Beispiel nicht, warum eine städtische Waldabteilung im Distrikt Müsselberg »Totenkopf«, eine andere in der Gemarkung Neuendorf »Mörderschläge« und wieder eine andere in Partenstein »Böser Grund« heißt. Die Gnade des Vergessens hat alle Bluttaten und all das Elend ausgelöscht.

Von historischem Interesse ist die aus dem Jahr 1810 vorliegende Dienst-Instruktion für den Fürstl. Primatischen Unterförster in dem gemeinheitlichen Forste Lohr, Joseph Gerstner, die differenziert Auskunft über dessen Aufgabenbereich gibt (StA Wü MRA Forst K 197/446). Sie wurde von Forstmeister Stephan Behlen entworfen.

Der unmittelbare Vorgesetzte des Unterförsters war demnach der Forstmeister in Aschaffenburg. Die Verbindung zur Stadt Lohr lief über die Walddeputierten des Lohrer Magistrats. Nur bei Rechtsbrüchen waren das Oberamt und das Stadtvogteiamt einzuschalten.

Im Akt des Staatsarchivs Würzburg (MRA Forst K 197/446) liegt ein amtsinternes Schreiben, in dem die Besoldungsfrage des Unterförsters Gerstner diskutiert und seine Verantwortlichkeiten näher beleuchtet werden:

### § 1 Allgemeine Pflichten

Die gewissenhafte und treue Erfüllung der Pflichten, welche der F. Unterförster durch seinen Diensteid übernommen hat, wird demselben nicht nur empfohlen, sondern erwartet, daß er sich bestreben werde, all jenes zu befördern, was das Interesse seines Durchlauchtigsten Soverains und der Gemeinde-Stadt Lohr erheischt; so wie all jenes nach Kräften zu verhindern, was in diesen Beziehungen einigen Nachtheil bringen kann.

### § 2 Moralisches Betragen

Der Fürstl. Unterförster hat sich moralisch und anständig zu betragen, allen Umgang und Gemeinschaft mit den Holz-Frevlern zu vermeiden und sich jeder Handlung zu enthalten, durch welche sein Dienst ansehen und der Dienst selbst herabgewürdigt werden.

### § 3 Benehmen gegen Vorgesetzte

Der Fürstl. Unterförster hat dem ihm unmittelbar vorgesetzten gemeinheitlichen Forstmeister gebührenden Gehorsam zu leisten, welchen er auch dem Fürstl. Ober- und Stadtvogteiamte in jenen Gegenständen schuldig ist, die zum Ressort dieser Stellen gehören. Zu Forstverwaltungs Gegenständen hat er unmittelbar an den F. Forstmeister zu berichten, und nur von demselben Weisungen anzunehmen.

### § 4 Benehmen gegen die Walddeputierten und den F. Revierförster

Dem Fürstl. Unterförster wird ein Dienst-Freundschaftliches Benehmen mit der Wald-Deputation und dem Fürstl. Revierförster empfohlen, derselbe hat jede Veranlassung zu Uneinigkeit sorgfältig zu vermeiden, und sich im Fall geteilter Meinungen nie einige Eigenmacht zu erlauben, sondern sich in solchen Vorfällen an den Fürstl. Gemeinheitlichen Forstmeister oder auch den

Umständen nach an das F. Ober- und Stadtvogteiamt zu wenden.

### § 5 Forstordnungen betreffend

Der Fürstl. Unterförster hat sich die bereits ergangenen und noch ergehenden General und Spezial Forstordnungen genau bekannt und derselben unverbrüchliche Befolgung zur steten Angelegenheit zu machen.

### § 6 Wirkungskreis des Fürstl. Unterförsters

Da der Wirkungskreis des Fürstl. Unterförsters auf den Forstschutz nicht beschränket, sondern auf die Bewirtschaftung des Waldes welche ihm neben dem F. Revierförster unter forstamtlicher Direktion obliegt, ausgedehnt ist, so werden seine diesfallsigen Dienstverrichtungen in folgenden bestimmt und festgesetzt.

### § 7 Holzhiebe betreffend

Sobald die jährliche Brandholzhiebe von der Fürstl. Forstmeisterei angeordnet sind, so hat der Fürstl. Unterförster zum Vollzug dieser Anordnung, welche ihm jedesmal umständlich bekannt gemacht wird, dadurch mitzuwirken, daß er mit dem Fürstl. Revierförster die Saamenbäume nach den Grundsätzen der Holzzucht und mit vorzüglicher Berücksichtigung der Besaamung in Besaamungs-Schlägen und der zureichenden Beschattung, auch nothdürftigen Besaamung bei sich ereigneten Unglücksfällen in Lichtschlägen auszeichne, die Holzhauer in den Hieb einweisen, denselben die von dem Fürstl. Forstamate am 2. November 1808 ausgefertigte Instruktion vor dem Anfang eines jeden Hiebs erneure, sich von der Beobachtung der in derselben enthaltenen Vorschriften durch fleißigen Besuch der Hiebe verlässige, die Übertretung dieser Vorschriften der Behörde zur Bestrafung der ungehorsamen

Holzhaue anzeige, von den Holzhaue begangene Fehler wo möglich gleich verbessern oder dem Forstamte davon die unverweilte Anzeige erstatten. In den Niederwaldungen ist die ununterbrochene Aufsicht der Unterförster um so mehr nötig, da durch verkehrte Führung des Hiebes und durch die von den Holzhaue absichtlich oder zufällig begangenen Fehler die Reproduktionskraft der Stöcke nicht nur geschwächt, sondern selbst zur Verödung des Schrages der Grund gelegt wird. Der Fürstl. Unterförster hat die wichtige Wahrheit nie aus dem Auge zu verlieren, daß die Forstbenutzung der wesentlichste und auf den künftigen Zustand der Wälder einflußreichste Geschäftszweig des Forstwirthes seye.

### § 8 Fortsetzung

Der Fürstl. Unterförster hat durch strenge Aufsicht zu verhüten, daß während dem Holzhiebe von den Holzarkern oder Holzhaue kein Frevel und Unterschleif verübt werde, und allenfallsige Entdeckungen dem Fürstl. Vogteiamte ungesäumt anzuzeigen und der F. Forstmeisterei davon Nachricht zu geben.

### § 9 Holzabzählungen

Nach vollendeten Holzhieben ist es des Unterförsters Pflicht, bei den Holzabzählungen, sie geschehen unmittelbar durch die Fürstl. Forstmeisterei oder durch die Walddeputierten und den Fürstl. Revierförster, anwesend zu sein; derselbe ist mit dafür verantwortlich, daß während dem Holzhiebe und vor der Abzählung kein Holz unter welcher immer einem Vorwande abgefahren und nach geendigten Hieben beim Holz irgendeiner Art ohne Forstmeisterliche Genehmigung aufgehauen werde.

### § 10 Holzversteigerungen betr.

Der Fürstl. Unterförster hat sich bei den Holzversteigerungen einzufinden, um die Bedingungen zu vernehmen, auf deren pünktliche Erfüllung von seiten der Steigerer zu wachen und jede Übertretung dem F. Stadtvogteiamte anzuzeigen.

### § 11 Bauholz-Anweisungen

Der Fürstl. Unterförster wird zu Bauholz-anweisungen und andern Holzabgaben außer dem Weeg der Versteigerung zugezogen, wogegen derselbe streng darauf zu halten hat, daß die Holzempfänger genau

jenen Vorschriften nachkommen, welche denselben rücksichtlich der Bearbeitung und Abfuhr des Holzes ertheilt wurden.

### § 12 Passierscheine

Die Ausstellung der Passierscheine ist dem Fürstl. Revierförster vorbehalten, des Unterförsters Pflicht dagegen, zu untersuchen, ob die auf dem Passierschein bemerkte Holzquantität mit der Abgeführten übereinstimme, und ob der Passierschein durch den Nichtgebrauch während länger als 8 -Tage seine Gültigkeit nicht bereits verloren habe, in welcher gegentheiligen Fällen der Fürstl. Unterförster die Fuhrleute anzuhalten, ihre Ladungen zu konfiszieren, auch dem F. Stadtvogteiamte zur Untersuchung und Bestrafung solcher Frevel die Anzeige zu machen hat.

### § 13 Kulturen

In der Lehre von der Holzzucht nehmen die Grundsätze des Wiederanbaues verödeter Wälder eine vorzügliche Stelle ein; der Fürstl. Unterförster hat sich um die Kultivierung der Ödungen in dem gemeinschaftlichen Forste Lohr durch Saat und Pflanzungen besonders zu interessieren, die diesfalligen Forstamtlichen Anordnungen unter anhaltender unmittelbarer Aufsicht in genauen Vollzug zu setzen und jene Vorschriften pünktlich zu beobachten, welche von dem Forstamte in Ansehung der Vorbereitung des Bodens, der Einsaat, der Plantierung und der Behandlung der Ödungen nach vollendeter Kultur gegeben worden. Die Wichtigkeit des Gegenstandes erfordert die angestrengte Thätigkeit des Unterförsters und berechtigt denselben zu einer besonderen Belohnung für diese Geschäfte, welche ihm hinmit durch die ehestens in einer eigenen hohen Verordnung noch zu bestimmende Kultur-Remuneration zugeführt wird.

### § 14 Fortsetzung

Die Erhaltung der Wälder ist durch eine sorgfältige Sicherung derselben gegen Beschädigungen durch Menschen und Thieren wesentlich bedungen. Der Fürstl. Unterförster hat sich daher dem Forstschutze thätig zu widmen durch fleißigen Waldbesuch nicht nur am Tage, sondern auch in der den Frevel begünstigenden Nacht öftere Hausvisitation und nachsichtslose Strenge gegen die Frevler um der Entdeckung und Verhütung der Frevel

zu bemühen; der F. Unterförster wird in dieser Hinsicht auf die bereits ergangene und noch ergehende Fürstl. General- und Spezial-Rugverordnungen verwiesen; von entdeckten großen Freveln oder Dienst-Unterschleifen irgend eines Forstaufsehers hat der F. Unterförster dem Fürstl. Ober- und Vogteiamte schleunige die Anzeige zu machen, auch die F. Forstmeisterei davon zu benachrichtigen.

### § 15 Wald-Unglücksfälle

Waldverwüstenden Ereignissen, z.B. Waldbränden, hat der F. Unterförster so viel an ihm ist kräftigst entgegen zu wirken und die schleunige Meldung bei der F. Forstmeisterei nicht zu unterlassen, auch derselben jedesmal den Vorschlag beizufügen, wie die Folgen dieser Ereignisse für den Wohlstand des Waldes unschädlich gemacht werden können.

### § 16 Einhegung der Schläge

Der F. Unterförster ohne spezielle Forstmeisterliche Weisung keinen Schlag in Schonung zu legen, aber auch keinen aufzuthun.

### § 17 Waldgrenzen

Der F. Unterförster hat sich mit den Grenzen des Lohrer Stadtwaldes genau bekannt zu machen, den Grenzbegehungen beizuwohnen, Verrückungen der Grenzsteine oder Einrottungen in den Stadtwald nicht zuzugeben und bei derselben Wahrnehmung mit der berichtlichen Anzeige an das F. Forstamt sich zu beeilen.

### § 18 Servitute und Gerechtsame

(Anm. Servitut = Dienstbarkeit, Grundlast) Welche die auf dem Lohrer Stadtwald lastende Servitute und demselben anwes. Gerechtsame sind, wird dem F. Unterförster noch bekannt gemacht werden. Er ist verpflichtet, mit dafür zu sorgen, daß weder die eine ungebührlich ausgedehnt, noch die andere geschmälert wird.

### § 19 Berichtserstattung

Zur Abkürzung des Geschäftsganges wird verfügt, daß in allen den F. Revier- und Unterförster gemeinsam angehenden Geschäftsgegenständen von denselben an die F. Forstmeisterei gemeinschaftlich berichtet werde. Die Urschriften dieser Berichte sowie alle Forstmeisterliche Ausschreiben und Weisungen hat der F.

Unterförster in ein eigenes Buch in chronologischer Ordnung einzutragen.

### § 20 Holzhandel

Dem F. Unterförster wird die direkte oder indirekte Theilnahme an Holzhandel in dem Lohrer Stadtwalde sowohl als in jedem andern herrschaftlichen und Gemeinschaftlichen Forste bei Strafe der Dienstentsetzung untersagt.

### § 21 Treibung bürgerlicher Gewerbe

Demselben verboten ohne Hohe Direktions-Erlaubnis Wirthschaft oder ein anderes bürgerliches Gewerbe zu treiben.

### § 22 Ankauf unbeweglicher Güter

Sich mit Immobilien ansässig zu machen.

### § 23 Entfernung aus dem Dienstag

Der Fürstl. Unterförster darf nicht über einen Tag und Nacht den Forst verlassen, ohne dem F. Stadtvogteiamte dieses und die Ursache seiner Entfernung angezeigt, auch den F. Revierförster davon unterrichtet zu haben; hat der F. Unterförster die Absicht, sich auf mehrere Tage von seiner Stelle zu entfernen, so muß er die Forstmeistereiliche Erlaubnis einholen.

### § 24 Schluß

Man erwartet, daß der Fürstl. Unterförster in der ihm Gnädigst anvertrauten Bewirtschaftung des gemeinheitlichen Forstes Lohr bei dem Vollzuge Höherer Befehle nicht werde stehen bleiben, sondern vielmehr durch eigenes Beobachten und Nachdenken zu zweckmäßigen Verbesserungs-Vorschlägen sich Materialien sammeln und die Resultate seiner Bemühungen dem Fürstl. Forstamte mittheilen wird.

Aschaffenburg am 13. Februar 1810  
Fürst-Primatische Land Direktion

Der unmittelbare Vorgesetzte des Unterförsters war demnach der Forstmeister in Aschaffenburg. Die Verbindung zur Stadt Lohr lief über die Walddeputierten des Lohrer Magistrats. Nur bei Rechtsbrüchen waren das Oberamt und das Stadtvogteiamt einzuschalten.

Wortlaut des amtsinternes Schreibens, in dem die Besoldungsfrage des Unterförsters Gerstner diskutiert und seine Verantwortlichkeiten geregelt sind. Staatsarchiv Würzburg (MRA Forst K 197/446).

Fürstprimatische  
Hohe Landes Direktion!  
Oberamt Lohr  
Unterförster Gerstner zu Lohr –  
Besoldung

Der angestellte Unterförster Gerstner dahier soll unter andern 5 Klafter - oder vielmehr nach den üblichen Maaßen - 5 Raife Holz und 400 Wellen erhalten. Er verlangt die unentgeldliche Beifuhr ans Wasser zum Verkaufe.

Es entstanden gleich anfänglich die Fragen: 1) Wer bezahlt den Hauer-, Macher- und Arkerlohn? 2) Muß der Unterförster den Fuhrlohn bestreiten? 3) Darf er das Holz willkürlich verkaufen?

Zu 1) Die Stadtkasse legt den Hauer- und Arkerlohn des gesamten Bürgerholzes vor, erhält ihn aber wieder von den Bürgern bei Austheilung des Holzes. Wellen werden nicht gemacht, sondern das Reisig als Leseholz den Bürgern überlassen. Nur mir werden im Stadtwalde 500 Wellen gemacht, wovon gdgste Herrschaft den Macher- und Fuhrlohn bezahlt. Mit dem Bürgerholz wird zugl. das Besoldungsholz des Hr. Stadtvogten und des Hr. Stadtschreibers gemacht, auch diesen deshalb zur freien Verfügung auf Kosten der Stadt herbeigeführt. Da dem Unterförster 5 Raife Holz und 100 Wellen zugewiesen sind, so habe ich vorläufig entschieden, daß dem Wortbegriffe nach

der Unterförster das aufgerechte Holz und die abgezählten Wellen in Anspruch zu nehmen und keinen Ersatz der darauf verwandten Kosten zu leisten habe. Dahingegen

zu 2) liegt im Begriffe des gemessenen und abgezählten Holzes nicht auch die Beifuhr. Kein Bürger, kein städtischer Diener kann sie verlangen, zumal dahier wegen Abgang des Zugviehes und nach Herkommen keine Frohnden geleistet, sondern alle Fuhren baar bezahlt werden müssen.

Zu 3) Da der Unterförster im Gebrauche des Holzes nicht beschränkt ist, so scheint ihm ebenso wie dem Hr. Stadtvogte und Vogteischreiber die Freiheit, dasselbe nach Gefallen zu verkaufen, unbenommen zu sein; allein bei diesen letztern ist kein Unterschleif zu besorgen, da sie mit keinen Waldgeschäften unmittelbar zu thun haben. Die Bürger dürfen kein Bürgerholz aus der Stadt verkaufen, bloß aus der Ursache, damit der Noth zu freveln Einhalt geschehe. Dürfte der Unterförster, dem die Aufsicht über den Wald zunächst anvertraut ist, und dessen Bedürfnis an Holz eben darum abgeholfen zu sein scheint, damit er nicht angereizet werde, dasselbe auf unerlaubten Wegen sich zu verschaffen, so würde der Grund angegriffen, aus welchem der Verkauf der Bürgerschaft beschränkt ist.

Lohr, den 7. April 1810,  
Hofmann